

IG-JMV

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter

Statement Gerd Riedmeier (Sprecher)

Dialogveranstaltung am 26.06.2020 im BMFSFJ, Berlin, mit

Bundesministerin Franziska Giffey

„Herausforderungen getrennt lebender Familien vor dem Hintergrund der anstehenden Reform des Sorge- und Umgangsrechts“

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

das deutsche Familienrecht ist, wenn es um Trennung und Scheidung geht, nicht im Sinne der Kinder – es schadet den Kindern. Es belohnt diejenigen getrennt lebenden Eltern, die nicht das Wohl der Kinder im Blick haben.

Das sind Eltern, die wenig an der Betreuung ihrer Kinder interessiert sind und es vorziehen, lediglich Unterhalt zu bezahlen. *Mehrheitlich Väter.*

Das sind Eltern, die ihre Kinder alleine betreuen wollen und das Recht ihrer Kinder auf Betreuung durch den zweiten Elternteil ignorieren und diese Beziehung sabotieren. *Mehrheitlich Mütter.*

Das sind Eltern, die sich vor Gericht *wenig kooperativ* verhalten durch die Verfahren belohnt werden.

Das deutsche Familienrecht missachtet dabei die Gleichbehandlungsgrundsätze der Verfassung (Art. 3 GG), die Gleichheit der Elternrechte (Art. 6 GG), die Kinderrechtskonvention (Art. 5) sowie das 7. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art.5).

Die deutsche Familiengerichtsbarkeit hat vor allem die Bedürfnisse der Justiz und der gerichtsnahen Professionen im Blick. Das System alimentiert eine gerichtsnahen „Beraterlandschaft“. Es belohnt nicht diejenigen Eltern, die Verantwortung übernehmen wollen, sondern diejenigen, die auf *Strittigkeit* und *Eskalation* setzen.

Diese Entwicklung ist eine *Katastrophe* und vollkommen an den Betroffenen vorbei konzipiert.

Das zukünftige Familienrecht muss diese Entwicklung zurückfahren und den Trennungsfamilien ihre *Autonomie* zurückgeben. Es darf nicht länger sein, dass Dritte (Gutachter und Jugendamtsmitarbeiter) darüber bestimmen, wer der „bessere“ und wer der „schlechtere“ Elternteil zu sein hat. Bei intakten Familien hält sich der Staat aus gutem Grunde heraus. Dies muss zukünftig auch für Trennungseltern gelten.

Zur Umsetzung eines zeitgemäßen Familienrechts präsentiert Ihnen die Interessengemeinschaft Jungen Männer Väter (IG-JMV) ein Papier mit 10 Forderungen.

Hier einige Auszüge:

- (1) Gleichbehandlungsgrundsatz für beide getrennte Eltern. Beide Trennungseltern haben die gleichen Rechte und Pflichten.
Daraus ergibt sich die automatische Anmeldung der Kinder in zwei Haushalten.
- (2) Der Grundsatz „Beide betreuen – beide bezahlen“ nach jeweiliger Leistungsfähigkeit und Bedürftigkeit. Ein gut zu diskutierender Ansatz ist hierzu das „Rosenheimer Modell“.
BGB § 1606 (3) „einer betreut – einer bezahlt“ muss angepasst werden.
- (3) Verpflichtende Mediation vor Beginn des Familienverfahrens: Die Eltern haben vor Beginn des Familienverfahrens zur Bestimmung der jeweiligen Betreuungsanteile für ihre Kinder verpflichtend Mediation durchzuführen ähnlich dem Konzept der neutralen *Family Relationship Centers* in Australien.
Bis zur Einigung gilt das *Hälftigkeitsprinzip* (Betreuung 50 % : 50 %).
Am erzielten Betreuungsschlüssel orientieren sich in der Folge die jeweiligen Barunterhaltsleistungen.
Für das nachfolgende Verfahren sind Unterhalts-, Betreuungs- und Sorgereverfahren vor Gericht zusammen zu fassen.
Die Zuständigkeiten von Dritten – Jugendamt (Stellungnahmen) und Gutachter – sind aufzuheben.
- (4) Verteilung aller staatlichen Leistungen auf beide Haushalte in Relation zum jeweiligen Betreuungsanteil.
- (5) Die Schulbezirks-Regel: Es darf zukünftig keinem Elternteil mehr erlaubt sein, ohne Zustimmung des anderen Elternteils einen Wohnsitzwechsel mit dem Kind nach außerhalb des Schulbezirks durchzuführen.
Bei Zuwiderhandlung verliert dieser Elternteil automatisch das Sorgerecht. Diese Praxis hat sich seit Jahren bewährt u. a. in Kalifornien, New York. In diesen Staaten ist diese Praxis allgemein von Müttern und Vätern als das Beste für die Kinder akzeptiert.
Die Schulbezirks-Regel ist wesentlicher Bestandteil einer Präventionsstrategie gegen Kontaktabbrüche / Eltern-Kind-Entfremdung.
- (6) Betreuungsbehinderung und -vereitelung müssen strafbewehrt sanktioniert werden.

Irrsinnige Unterhaltsregelungen:

Das bestehende Familienrecht ist gekennzeichnet durch *vollkommen irrsinnige* Unterhaltsregelungen: Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht gemeldet ist, der jedoch zu 40 % der Zeit seine Kinder betreut, ist nach gängiger Rechtslage zur Leistung von 100 % des Barunterhaltes verpflichtet. Das sind in der Regel Väter.

Die Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages vom 25. September 2019 zum Thema „Fortbildungspflicht für Familienrichter“ bestätigte den dringenden Reformbedarf. Alle geladenen Sachverständigen (mehrheitlich Richter und Anwälte) monierten die mangelnde Qualifikation der Richter und Richterinnen.

Die Bundespolitik ignorierte die Malaise jahrzehntelang. Andere westliche Länder reagierten zur Jahrtausendwende und passten ihr Familienrecht an moderne Lebenswirklichkeiten an. Nicht so Deutschland. Deutschland ist 20 Jahre im Verzug.

In der Bevölkerung ist seit Langem – bezogen auf die Familiengerichtsbarkeit – der Eindruck von *Zufälligkeit* oder *Willkür* entstanden. Ähnlich gelagerte Fälle werden komplett unterschiedlich behandelt, abhängig davon, in welchem OLG-Bezirk das Verfahren stattfindet. Bundeseinheitliche Regelungen fehlen.

Der im BMJV diskutierte Ansatz, die gerichtsnahe „Beraterlandschaft“ auszuweiten, führt in die falsche Richtung. Das Ergebnis wird eine weitere finanzielle Belastung für die Trennungseltern sein ohne gerechte und angemessene Lösungen, auf die sie selbst Einfluss haben.

Das deutsche Familienrecht ist hauptverantwortlich für den Fakt, dass zwischen 30 % und 40 % der Kinder in Nachtrennungsfamilien *vollständigen Kontaktabbruch* zu einem Elternteil erleiden, meist zu ihren Vätern.

In der Zivilgesellschaft wird die Politik dafür verantwortlich gemacht. Durch Unterlassen und Verweigerung von Veränderungen.

Aktuell beklagt die Politik eine vermutete „*Retraditionalisierung*“ im Rollenverhalten von getrennt erziehenden Müttern und Vätern. Jedoch gibt es hier keine *Retraditionalisierung*. Es gibt ein vorsätzliches Beharren der Politik auf überkommenen Strukturen aus den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts – im Steuerrecht, im Melderecht und im Familienrecht.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Berlin, den 26. Juni 2020